



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Rechtsausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Währung*

2013/0025(COD)

11.12.2013

ÄNDERUNGSANTRÄGE 414 – 547

Entwurf eines Berichts
Krišjānis Kariņš, Judith Sargentini
(PE523.003v01-00)

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der
Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2013)0045 – C7-0032/2013 – 2013/0025(COD))

Änderungsantrag 414
Sharon Bowles, Bill Newton Dunn, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, b und d genannten Personen unterrichten die zentrale Meldestelle und/oder die für den betreffenden Beruf zuständige Selbstverwaltungseinrichtung gemäß Artikel 33 Absatz 1, wenn sie den Verdacht oder Grund zu der Annahme haben, dass ihre Dienste für eine kriminelle Handlung, insbesondere eine solche nach Artikel 3 Absatz 4, oder eine aggressive Steuervermeidung missbraucht werden sollen.

Or. en

Begründung

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und insbesondere Rechtsanwälte sind zu Sorgfalt verpflichtet und haben sich zu vergewissern, dass ihre Dienste nicht zur Ermöglichung von Steuerdelikten oder aggressiver Steuervermeidung in Anspruch genommen werden. Sie sollten gegebenenfalls jeden Verdachtsfall der zuständigen Stelle melden.

Änderungsantrag 415
Sven Giegold, Rui Tavares

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die zentralen Meldestellen fungieren als nationale Zentralstelle. Ihre Aufgabe ist es, offen gelegte Informationen, die potenzielle Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder potenzielle Terrorismusfinanzierung

3. Die zentralen Meldestellen fungieren als nationale Zentralstelle. Ihre Aufgabe ist es, offen gelegte Informationen, die potenzielle Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder potenzielle Terrorismusfinanzierung

betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen verlangt sind, entgegenzunehmen (und, soweit zulässig, anzufordern), zu analysieren und an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Die zentralen Meldestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit angemessenen Mitteln ausgestattet.

betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen verlangt sind, entgegenzunehmen (und, soweit zulässig, anzufordern), zu analysieren und an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Die zentralen Meldestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit angemessenen Mitteln ausgestattet.

Ist innerhalb einer zentralen Meldestelle mehr als eine Einheit für die Durchführung amtlicher Kontrollen zuständig, so ist eine effiziente und wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einheiten sicherzustellen.

Überträgt ein Mitgliedstaat die Zuständigkeit der Durchführung amtlicher Kontrollen auf eine Meldestelle oder Meldestellen, bei denen es sich nicht um die zentrale Meldestelle handelt, so ist eine effiziente und wirksame Koordinierung zwischen allen beteiligten Meldestellen sicherzustellen.

Or. en

Begründung

Angelehnt an Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Änderungsantrag 416 Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die zentralen Meldestellen fungieren als nationale Zentralstelle. Ihre Aufgabe ist es, ***offen gelegte*** Informationen, ***die*** potenzielle Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder potenzielle Terrorismusfinanzierung

Geänderter Text

3. Die zentralen Meldestellen fungieren als ***operationell unabhängige und autonome*** nationale Zentralstelle. Ihre Aufgabe ist es, ***Verdachtsmeldungen und andere*** Informationen, ***die auf*** potenzielle Geldwäsche, damit zusammenhängende

betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen verlangt sind, entgegenzunehmen (und, *soweit zulässig, anzufordern*), zu analysieren *und an die* zuständigen Behörden *weiterzugeben*. Die zentralen Meldestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben *mit angemessenen Mitteln* ausgestattet.

Vortaten oder potenzielle Terrorismusfinanzierung *schließen lassen könnten*, entgegenzunehmen und zu analysieren. *Bei Verdacht auf Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder Terrorismusfinanzierung übermitteln die zentralen Meldestellen die Ergebnisse ihrer Untersuchungen an alle* zuständigen Behörden. *Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, zusätzliche, relevante Informationen von Verpflichteten zu erhalten*. Die zentralen Meldestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben *finanziell, technisch und personell angemessen* ausgestattet. *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zentralen Meldestellen frei von ungebührlicher Einflussnahme sind*.

Or. en

Änderungsantrag 417 Ana Gomes

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die zentralen Meldestellen fungieren als nationale Zentralstelle. Ihre Aufgabe ist es, offen gelegte Informationen, die potenzielle Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder potenzielle Terrorismusfinanzierung *betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen verlangt sind*, entgegenzunehmen (und, *soweit zulässig, anzufordern*), zu analysieren und an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Die zentralen Meldestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben *mit angemessenen Mitteln* ausgestattet.

Geänderter Text

3. Die zentralen Meldestellen fungieren als nationale Zentralstelle. Ihre Aufgabe ist es, offen gelegte Informationen, die potenzielle Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten, *einschließlich Steuerdelikte* oder potenzielle Terrorismusfinanzierung *betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen verlangt sind*, entgegenzunehmen (und, *soweit zulässig, anzufordern*), zu analysieren und an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Die zentralen Meldestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben *finanziell, technisch und personell angemessen* ausgestattet. *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die*

*zentralen Meldestellen frei von
ungebührlicher Einflussnahme sind.*

Or. en

Änderungsantrag 418
Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die zentralen Meldestellen fungieren als nationale Zentralstelle. Ihre Aufgabe ist es, offen gelegte Informationen, die potenzielle Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder potenzielle Terrorismusfinanzierung betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen verlangt sind, entgegenzunehmen (und, soweit zulässig, anzufordern), zu analysieren und an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Die zentralen Meldestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben **mit angemessenen Mitteln** ausgestattet.

Geänderter Text

3. Die zentralen Meldestellen fungieren als nationale Zentralstelle. Ihre Aufgabe ist es, offen gelegte Informationen, die potenzielle Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten, **einschließlich Steuerdelikte** oder potenzielle Terrorismusfinanzierung betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen verlangt sind, entgegenzunehmen (und, soweit zulässig, anzufordern), zu analysieren und an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Die zentralen Meldestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben **finanziell, technisch und personell angemessen** ausgestattet. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zentralen Meldestellen frei von ungebührlicher Einflussnahme sind.**

Or. en

Änderungsantrag 419
Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die zentralen Meldestellen fungieren als nationale Zentralstelle. Ihre Aufgabe ist es, offen gelegte Informationen, die potenzielle Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder potenzielle Terrorismusfinanzierung betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen verlangt sind, entgegenzunehmen (und, soweit zulässig, anzufordern), zu analysieren und an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Die zentralen Meldestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben **mit angemessenen Mitteln** ausgestattet.

Geänderter Text

3. Die zentralen Meldestellen fungieren als nationale Zentralstelle. Ihre Aufgabe ist es, offen gelegte Informationen, die potenzielle Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten, **einschließlich Steuerdelikte** oder potenzielle Terrorismusfinanzierung betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen verlangt sind, entgegenzunehmen (und, soweit zulässig, anzufordern), zu analysieren und an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Die zentralen Meldestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben **finanziell, technisch und personell angemessen** ausgestattet. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zentralen Meldestellen frei von ungebührlicher Einflussnahme sind.**

Or. en

Änderungsantrag 420

Monica Luisa Macovei, Véronique Mathieu Houillon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die zentralen Meldestellen fungieren als nationale Zentralstelle. Ihre Aufgabe ist es, offen gelegte Informationen, die potenzielle Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder potenzielle Terrorismusfinanzierung betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen verlangt sind, entgegenzunehmen (und, soweit zulässig, anzufordern), zu analysieren und an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Die zentralen Meldestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben **mit**

Geänderter Text

3. Die zentralen Meldestellen fungieren als nationale Zentralstelle. Ihre Aufgabe ist es, offen gelegte Informationen, die potenzielle Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder potenzielle Terrorismusfinanzierung betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen verlangt sind, entgegenzunehmen (und, soweit zulässig, anzufordern), zu analysieren und an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Die zentralen Meldestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben

angemessenen Mitteln ausgestattet.

*finanziell, technisch und personell
angemessen* ausgestattet. *Die
Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die
zentralen Meldestellen frei von
ungebührlicher Einflussnahme sind.*

Or. en

Änderungsantrag 421
Graham Watson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die zentralen Meldestellen fungieren als nationale Zentralstelle. Ihre Aufgabe ist es, offen gelegte Informationen, die potenzielle Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder potenzielle Terrorismusfinanzierung betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen verlangt sind, entgegenzunehmen (und, soweit zulässig, anzufordern), zu analysieren und an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Die zentralen Meldestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben *mit angemessenen Mitteln* ausgestattet.

Geänderter Text

3. Die zentralen Meldestellen fungieren als nationale Zentralstelle. Ihre Aufgabe ist es, offen gelegte Informationen, die potenzielle Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder potenzielle Terrorismusfinanzierung betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen verlangt sind, entgegenzunehmen (und, soweit zulässig, anzufordern), zu analysieren und an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Die zentralen Meldestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben *finanziell, technisch und personell angemessen* ausgestattet.

Or. en

Änderungsantrag 422
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die zentralen Meldestellen fungieren als

Geänderter Text

3. Die zentralen Meldestellen fungieren als

nationale Zentralstelle. Ihre Aufgabe ist es, offen gelegte Informationen, die potenzielle Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder potenzielle Terrorismusfinanzierung betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen verlangt sind, entgegenzunehmen (und, soweit zulässig, anzufordern), zu analysieren und an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Die zentralen Meldestellen **werden** zur Erfüllung ihrer Aufgaben **mit angemessenen Mitteln** ausgestattet.

nationale Zentralstelle. Ihre Aufgabe ist es, offen gelegte Informationen, die potenzielle Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder potenzielle Terrorismusfinanzierung betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen verlangt sind, entgegenzunehmen (und, soweit zulässig, anzufordern), zu analysieren und an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Die **Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die** zentralen Meldestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben **finanziell, technisch und personell angemessen** ausgestattet **sind**.

Or. en

Änderungsantrag 423 Cornelis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die zentralen Meldestellen fungieren als nationale Zentralstelle. Ihre Aufgabe ist es, **offen gelegte** Informationen, die potenzielle Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder potenzielle Terrorismusfinanzierung betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen verlangt sind, entgegenzunehmen (und, soweit zulässig, anzufordern), zu analysieren **und an die zuständigen Behörden weiterzugeben**. Die zentralen Meldestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit angemessenen Mitteln ausgestattet.

Geänderter Text

3. Die zentralen Meldestellen fungieren als **operationell unabhängige** nationale Zentralstelle. Ihre Aufgabe ist es, **Verdachtsmeldungen und andere** Informationen, die potenzielle Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten, **einschließlich Steuerdelikte**, oder potenzielle Terrorismusfinanzierung betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen verlangt sind, entgegenzunehmen (und, soweit zulässig, anzufordern) **und** zu analysieren. Die zentralen Meldestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit angemessenen Mitteln ausgestattet.

Or. en

Änderungsantrag 424
Cornelis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentrale Meldestelle rechtzeitig unmittelbar oder mittelbar Zugang zu den Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen erhält, die sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Zudem beantworten die zentralen Meldestellen in ihrem Mitgliedstaat Auskunftersuchen von Strafverfolgungsbehörden, es sei denn, es gibt konkrete Gründe für die Annahme, dass die Bereitstellung solcher Informationen sich negativ auf laufende Ermittlungen oder Analysen auswirken würde, oder in Ausnahmefällen, wenn die Weitergabe der Informationen eindeutig in einem Missverhältnis zu den legitimen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person stünde oder die Informationen für die Zwecke, zu denen sie angefordert wurden, irrelevant sind.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentrale Meldestelle rechtzeitig unmittelbar oder mittelbar Zugang zu den Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen erhält, die sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Zudem beantworten die zentralen Meldestellen in ihrem Mitgliedstaat Auskunftersuchen von Strafverfolgungsbehörden, es sei denn, es gibt konkrete Gründe für die Annahme, dass die Bereitstellung solcher Informationen sich negativ auf laufende Ermittlungen oder Analysen auswirken würde, oder in Ausnahmefällen, wenn die Weitergabe der Informationen eindeutig in einem Missverhältnis zu den legitimen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person stünde oder die Informationen für die Zwecke, zu denen sie angefordert wurden, irrelevant sind. ***Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Strafverfolgungsbehörden der zentralen Meldestelle Rückmeldung zur Verwendung der angeforderten Informationen geben.***

Or. en

Änderungsantrag 425
Sven Giegold, Rui Tavares

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

PE524.801v02-00

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

10/85

AM\1013206DE.doc

die zentrale Meldestelle beim Verdacht, dass eine Transaktion mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängt, befugt ist, unmittelbar oder mittelbar vordringliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Zustimmung zu einer laufenden Transaktion auszusetzen oder zu versagen, damit die Transaktion analysiert und dem Verdacht nachgegangen werden kann.

die zentrale Meldestelle beim Verdacht, dass eine Transaktion mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängt, befugt ist, unmittelbar oder mittelbar vordringliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Zustimmung zu einer laufenden Transaktion auszusetzen oder zu versagen, damit die Transaktion analysiert und dem Verdacht nachgegangen werden kann. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Meldestellen über die rechtlichen Befugnisse verfügen, amtliche Kontrollen durchzuführen und die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.***

Or. en

Änderungsantrag 426
Sven Giegold, Rui Tavares

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. 1. Die zentralen Meldestellen stellen sicher, dass

(a) die amtlichen Kontrollen in Bezug auf die Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie wirksam und geeignet sind;

(b) die amtlichen Kontrollen von Personen durchgeführt werden, die keinem Interessenkonflikt unterliegen;

(c) sie genügend angemessen qualifiziertes und erfahrenes Personal oder Zugriff darauf haben, damit die amtlichen Kontrollen effizient und wirksam durchgeführt werden können;

(d) sie über geeignete und ordnungsgemäß gewartete Einrichtungen und Ausrüstungen verfügen, damit die Mitarbeiter die amtlichen Kontrollen effizient und wirksam durchführen

können;

2. Die zentralen Meldestellen gewährleisten die Unparteilichkeit, die Qualität und die Einheitlichkeit der amtlichen Kontrollen auf allen Ebenen. Jede zentrale Meldestelle, der die Zuständigkeit zur Durchführung amtlicher Kontrollen übertragen wird, muss den in Absatz 1 aufgeführten Anforderungen ohne Einschränkungen genügen.

Or. en

Begründung

Angelehnt an Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

**Änderungsantrag 427
Sven Giegold, Rui Tavares**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 6 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6b. Die zentralen Meldestellen führen interne Überprüfungen durch oder können externe Überprüfungen veranlassen und ergreifen unter Berücksichtigung der Ergebnisse die entsprechenden Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie die Ziele dieser Richtlinie erreichen. Diese Überprüfungen werden einer unabhängigen Prüfung unterzogen und erfolgen unter transparenten Bedingungen.

Or. en

Begründung

Angelehnt an Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Änderungsantrag 428
Sven Giegold, Rui Tavares

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6c. Die Kommission koordiniert unverzüglich die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, wenn sie aufgrund von Informationen aus den Mitgliedstaaten oder aus anderen Quellen Kenntnis von Handlungen erhält, die gegen das Geldwäsche-Gesetz verstoßen oder vermutlich verstoßen und für die Gemeinschaft von besonderem Interesse sind, vor allem, wenn

(a) von diesen Handlungen mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind;

(b) davon auszugehen ist, dass ähnliche Handlungen in mehreren Mitgliedstaaten stattgefunden haben oder

(c) die Mitgliedstaaten sich nicht auf ein angemessenes Vorgehen im Hinblick auf den Verstoß einigen können.

Werden bei amtlichen Kontrollen am Bestimmungsort wiederholt Verstöße festgestellt, informiert die zentrale Meldestelle, von der die amtliche Kontrolle durchgeführt wurde, unverzüglich die Kommission und die zentralen Meldestellen der anderen Mitgliedstaaten.

Die Kommission kann

(a) in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat ein Inspektionsteam zur Durchführung einer amtlichen Vor-Ort-Kontrolle entsenden;

(b) verlangen, dass die zuständige Behörde des versendenden Mitgliedstaates die einschlägigen amtlichen Kontrollen

**verstärkt und einen Bericht über die
getroffenen Maßnahmen vorlegt.**

Or. en

Begründung

Angelehnt an Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Änderungsantrag 429
Nils Torvalds, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 genannten Informationen werden der zentralen Meldestelle des Mitgliedstaats übermittelt, in dessen Hoheitsgebiet sich das Institut oder die Person, von dem beziehungsweise der diese Informationen stammen, befindet. Die Übermittlung erfolgt durch die Person(en), die nach den in Artikel 8 Absatz 4 genannten Verfahren benannt wurde(n).

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannten Informationen werden der zentralen Meldestelle des Mitgliedstaats übermittelt, in dessen Hoheitsgebiet sich das Institut oder die Person, von dem beziehungsweise der diese Informationen stammen, befindet, **oder alternativ dazu der zentralen Meldestelle des Mitgliedstaats, in dem der Verpflichtete ansässig ist.** Die Übermittlung erfolgt durch die Person(en), die nach den in Artikel 8 Absatz 4 genannten Verfahren benannt wurde(n).

Or. en

Änderungsantrag 430
Timothy Kirkhope
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 genannten Informationen werden der zentralen Meldestelle des Mitgliedstaats übermittelt,

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannten Informationen werden der zentralen Meldestelle des Mitgliedstaats übermittelt,

in dessen Hoheitsgebiet ***sich das Institut oder die Person, von dem beziehungsweise der diese Informationen stammen, befindet.*** Die Übermittlung erfolgt durch die Person(en), die nach den in Artikel 8 Absatz 4 genannten Verfahren benannt wurde(n).

in dessen Hoheitsgebiet ***der Verpflichtete ansässig ist.*** Die Übermittlung erfolgt durch die Person(en), die nach den in Artikel 8 Absatz 4 genannten Verfahren benannt wurde(n).

Or. en

Begründung

Verdachtsfälle sollten allein der zentralen Meldestelle des Herkunftsmitgliedstaats oder des Mitgliedstaats gemeldet werden, in dem die Zweigstelle niedergelassen ist. Zusammen mit den verschiedenen Meldevorschriften und Sprachanforderungen der Strafverfolgungsbehörden würde eine lokale Meldepflicht einen beträchtlichen zusätzlichen Aufwand bedeuten, damit die Anforderungen eingehalten werden können.

Änderungsantrag 431

Véronique Mathieu Houillon, Monica Luisa Macovei

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 32 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Unbeschadet des Absatzes 1 schreiben die Mitgliedstaaten den Verpflichteten vor, andere Arten von Informationen – wie Transaktionen über einer bestimmten Schwelle, die auf nationaler Ebene für bestimmte Situationen, die als risikoanfällig für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angesehen werden, festgelegt wurde – mit allen relevanten Angaben an die zentralen Meldestellen eines jeden von der gemeldeten Operation betroffenen Mitgliedstaats zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 432
Philippe De Backer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Artikel 32 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten im Falle der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b **und** d genannten Personen eine geeignete Selbstverwaltungseinrichtung der betreffenden Berufsgruppe als Stelle benennen, der die in Artikel 32 Absatz 1 genannten Informationen zu übermitteln sind.

Geänderter Text

Abweichend von Artikel 32 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten im Falle der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b, d **und e** genannten Personen **und die in Artikel 4 genannten Berufe und Unternehmenskategorien** eine geeignete Selbstverwaltungseinrichtung der betreffenden Berufsgruppe als Stelle benennen, der die in Artikel 32 Absatz 1 genannten Informationen zu übermitteln sind.

Or. en

Änderungsantrag 433
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Artikel 32 Absatz 1 **können** die Mitgliedstaaten im Falle der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b und d genannten Personen **eine geeignete** Selbstverwaltungseinrichtung der betreffenden Berufsgruppe **als** Stelle **benennen, der** die in Artikel 32 Absatz 1 genannten Informationen zu übermitteln sind.

Geänderter Text

Abweichend von Artikel 32 Absatz 1 **bestimmen** die Mitgliedstaaten im Falle der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b und d genannten Personen **die** Selbstverwaltungseinrichtung der betreffenden Berufsgruppe, **mit der Option, dass dieser** Stelle, die in Artikel 32 Absatz 1 genannten Informationen zu übermitteln sind.

Unter allen Umständen stellen die Mitgliedstaaten Mittel und Wege zur Verfügung, die eine Wahrung des Berufsgeheimnisses, der Vertraulichkeit und der Privatsphäre ermöglichen.

Änderungsantrag 434
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten **stellen** Notare, andere selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater **von den in Artikel 32 Absatz 1 genannten Pflichten nur in Bezug auf** Informationen **frei**, die sie von einem Klienten erhalten oder über diesen erlangen, wenn sie für ihn die Rechtslage beurteilen oder ihn **in oder** in Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigen oder vertreten, wozu auch eine Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens zählt, wobei unerheblich ist, ob diese Informationen vor, bei oder nach **den genannten Handlungen** empfangen oder erlangt werden.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten **wenden die in Artikel 32 Absatz 1 genannten Pflichten nicht auf** Notare, andere selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater **an, wenn es sich um** Informationen **handelt**, die sie von einem Klienten erhalten oder über diesen erlangen, wenn sie für ihn die Rechtslage beurteilen oder ihn in Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigen oder vertreten, wozu auch eine Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens zählt, wobei unerheblich ist, ob diese Informationen vor, bei oder nach **einem solchen Verfahren** empfangen oder erlangt werden.

Änderungsantrag 435
Graham Watson, Nils Torvalds, Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um** Angestellte des Verpflichteten, die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **sorgen dafür, dass Einzelpersonen, einschließlich** Angestellte **und Vertreter** des Verpflichteten, die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor

Bedrohungen oder Anfeindungen **zu schützen**.

Bedrohungen oder Anfeindungen, **jeglicher Form von Benachteiligung, nachteiligen Folgen oder nachteiligen oder diskriminierenden Beschäftigungsmaßnahmen ordnungsgemäß geschützt werden. Die Mitgliedstaaten gewähren diesen Personen kostenfreien Rechtsbeistand und stellen sichere Kommunikationswege, einschließlich anonymer Kommunikationswege, zur Verfügung, damit Personen einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden können.**

Or. en

Änderungsantrag 436
Sven Giegold, Rui Tavares

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um Angestellte des Verpflichteten, **die** intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen **oder** Anfeindungen zu schützen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um Angestellte des Verpflichteten **und andere, die in Verbindung mit dem Verpflichteten stehen und** intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen, Anfeindungen **oder Benachteiligungen** zu schützen. **Die europäischen Aufsichtsbehörden und die zentrale Meldestelle richten einen oder mehrere sichere Kommunikationskanäle ein, die von Personen genutzt werden können, um Verdachtsfälle von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu melden. Mit solchen Kanälen wird sichergestellt, dass die Identität der Hinweisgeber nur den europäischen Aufsichtsbehörden oder der zentralen Meldestelle bekannt ist. Die Mitgliedstaaten gewähren kostenfreien**

Änderungsantrag 437
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um Angestellte des Verpflichteten, die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen oder Anfeindungen zu schützen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um Angestellte des Verpflichteten, die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen oder Anfeindungen zu schützen. *Sie sorgen dafür, dass es angemessene Programme zum Schutz von Zeugen und Informanten gibt.*

Änderungsantrag 438
Monica Luisa Macovei, Véronique Mathieu Houillon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um Angestellte des Verpflichteten, die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen oder Anfeindungen zu schützen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um *Informanten und* Angestellte des Verpflichteten, die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen oder Anfeindungen zu schützen.

Änderungsantrag 439
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Kapitel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

AUFBEWAHRUNG VON
AUFZEICHNUNGEN UND
STATISTISCHE DATEN

Geänderter Text

DATENSCHUTZ, AUFBEWAHRUNG
VON AUFZEICHNUNGEN UND
STATISTISCHE DATEN

Or. en

Änderungsantrag 440
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) bezüglich der Sorgfaltspflicht eine Kopie oder die Aktenzeichen der verlangten Dokumente für die Dauer von **fünf** Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden personenbezogene Daten vorbehaltlich anderer Vorgaben des nationalen Rechts gelöscht; die Umstände, unter denen die Verpflichteten Daten weiter aufbewahren können oder müssen, werden im nationalen Recht bestimmt. Die Mitgliedstaaten können eine weitere Aufbewahrung nur dann gestatten oder vorschreiben, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. **Die maximale** Aufbewahrungsfrist **nach Beendigung der Geschäftsbeziehung darf zehn Jahre nicht überschreiten**;

Geänderter Text

(a) bezüglich der Sorgfaltspflicht eine Kopie oder die Aktenzeichen der verlangten Dokumente für die Dauer von **zwei** Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden personenbezogene Daten vorbehaltlich anderer Vorgaben des nationalen Rechts gelöscht; die Umstände, unter denen die Verpflichteten Daten weiter aufbewahren können oder müssen, werden im nationalen Recht bestimmt. Die Mitgliedstaaten können eine weitere Aufbewahrung nur dann gestatten oder vorschreiben, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist **und wenn die Verlängerung der** Aufbewahrungsfrist **für Daten im Einzelfall begründet wird. Die Aufbewahrungsfrist darf maximal um**

fünf weitere Jahre verlängert werden;

Or. en

Begründung

Bezüglich der ursprünglichen Aufbewahrungsfrist für Daten von fünf Jahren wurde keine Begründung gegeben.

Änderungsantrag 441
Graham Watson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) bezüglich der Sorgfaltspflicht eine Kopie oder die Aktenzeichen der **verlangten** Dokumente für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden personenbezogene Daten vorbehaltlich anderer Vorgaben des nationalen Rechts gelöscht; die Umstände, unter denen die Verpflichteten Daten weiter aufbewahren können oder müssen, werden im nationalen Recht bestimmt. Die Mitgliedstaaten können eine weitere Aufbewahrung nur dann gestatten oder vorschreiben, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. Die maximale Aufbewahrungsfrist **nach Beendigung der Geschäftsbeziehung** darf zehn Jahre nicht überschreiten;

Geänderter Text

(a) bezüglich der Sorgfaltspflicht eine Kopie oder die Aktenzeichen der **erhaltenen** Dokumente für die Dauer von fünf Jahren **nachdem die gelegentliche Transaktion vorgenommen wurde oder** nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden personenbezogene Daten vorbehaltlich anderer Vorgaben des nationalen Rechts gelöscht; die Umstände, unter denen die Verpflichteten Daten weiter aufbewahren können oder müssen, werden im nationalen Recht bestimmt. Die Mitgliedstaaten können eine weitere Aufbewahrung nur dann gestatten oder vorschreiben, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. Die maximale Aufbewahrungsfrist darf höchstens zehn Jahre nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 442
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) 1a. Gespeicherte personenbezogene Daten werden zu keinem anderen Zwecke verwendet als für den, für den sie gespeichert wurden.

Or. en

Begründung

Betonung auf Zweckbindung. Was die Aufbewahrung von „Geschäftsdaten“ betrifft, so sollte in einem Artikel über Datenschutz ein allgemeines Verbot der Verarbeitung von „Geschäftsdaten“ ausgesprochen werden. Wenn es allein in Verbindung mit Aufbewahrung erwähnt wird, könnte das zur Annahme verleiten, dass sie unter anderen Titeln erlaubt ist. Eine Erwähnung von „Geschäftsdaten“ an dieser Stelle sollte eindeutig formuliert sein.

Änderungsantrag 443
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) bezüglich Geschäftsbeziehungen und Transaktionen die Belege und Aufzeichnungen als Originale oder nach den nationalen Rechtsvorschriften in Gerichtsverfahren anerkannte Kopien für die Dauer von **fünf** Jahren nach Durchführung der Transaktion oder Beendigung der Geschäftsbeziehung, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden personenbezogene Daten vorbehaltlich anderer Vorgaben des nationalen Rechts gelöscht; die Umstände, unter denen die Verpflichteten Daten weiter aufbewahren können oder müssen, werden im nationalen Recht bestimmt. Die Mitgliedstaaten

(b) bezüglich Geschäftsbeziehungen und Transaktionen die Belege und Aufzeichnungen als Originale oder nach den nationalen Rechtsvorschriften in Gerichtsverfahren anerkannte Kopien für die Dauer von **zwei** Jahren nach Durchführung der Transaktion oder Beendigung der Geschäftsbeziehung, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden personenbezogene Daten vorbehaltlich anderer Vorgaben des nationalen Rechts gelöscht; die Umstände, unter denen die Verpflichteten Daten weiter aufbewahren können oder müssen, werden im nationalen Recht bestimmt. Die Mitgliedstaaten

können eine weitere Aufbewahrung nur dann gestatten oder vorschreiben, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. **Die maximale Aufbewahrungsfrist nach Durchführung der Transaktion oder Beendigung der Geschäftsbeziehung, je nachdem, welcher Zeitraum früher endet, darf zehn Jahre nicht überschreiten.**

können eine weitere Aufbewahrung nur dann gestatten oder vorschreiben, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist **und wenn die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Daten für den Einzelfall begründet wird. Die Aufbewahrungsfrist darf maximal um fünf weitere Jahre verlängert werden;**

Or. en

Änderungsantrag 444
Krišjānis Kariņš, Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) bezüglich Geschäftsbeziehungen und Transaktionen die Belege und Aufzeichnungen als Originale oder nach den nationalen Rechtsvorschriften in Gerichtsverfahren anerkannte Kopien für die Dauer von fünf Jahren nach Durchführung der Transaktion oder Beendigung der Geschäftsbeziehung, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden personenbezogene Daten vorbehaltlich anderer Vorgaben des nationalen Rechts gelöscht; die Umstände, unter denen die Verpflichteten Daten weiter aufbewahren können oder müssen, werden im nationalen Recht bestimmt. Die Mitgliedstaaten können eine weitere Aufbewahrung nur dann gestatten oder vorschreiben, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. Die maximale Aufbewahrungsfrist nach Durchführung der Transaktion oder Beendigung der

Geänderter Text

(b) bezüglich Geschäftsbeziehungen und Transaktionen die Belege und Aufzeichnungen als Originale oder nach den nationalen Rechtsvorschriften in Gerichtsverfahren anerkannte Kopien für die Dauer von fünf Jahren nach Durchführung der Transaktion oder Beendigung der Geschäftsbeziehung, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden personenbezogene Daten vorbehaltlich anderer Vorgaben des nationalen Rechts gelöscht; die Umstände, unter denen die Verpflichteten Daten weiter aufbewahren können oder müssen, werden im nationalen Recht bestimmt. Die Mitgliedstaaten können eine weitere Aufbewahrung nur dann gestatten oder vorschreiben, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. Die maximale Aufbewahrungsfrist nach Durchführung der Transaktion oder Beendigung der

Geschäftsbeziehung, je nachdem, welcher Zeitraum früher endet, darf zehn Jahre nicht überschreiten.

Geschäftsbeziehung, je nachdem, welcher Zeitraum früher endet, darf zehn Jahre nicht überschreiten. **Informationen können für einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden, wenn dies notwendig ist, um die kommerziellen Ziele von Transaktionen oder der ehemaligen Beziehung zwischen Kunde und Verpflichtetem zu realisieren.**

Or. en

Änderungsantrag 445
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) bezüglich Geschäftsbeziehungen und Transaktionen die Belege und Aufzeichnungen als Originale oder nach den nationalen Rechtsvorschriften in Gerichtsverfahren anerkannte Kopien für die Dauer von fünf Jahren nach Durchführung der Transaktion oder Beendigung der Geschäftsbeziehung, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden personenbezogene Daten vorbehaltlich anderer Vorgaben des nationalen Rechts gelöscht; die Umstände, unter denen die Verpflichteten Daten weiter aufbewahren können oder müssen, werden im nationalen Recht bestimmt. Die Mitgliedstaaten können eine weitere Aufbewahrung nur dann gestatten oder vorschreiben, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. Die maximale Aufbewahrungsfrist nach Durchführung der Transaktion oder Beendigung der Geschäftsbeziehung, je nachdem, welcher Zeitraum früher endet, darf zehn Jahre

Geänderter Text

(b) bezüglich Geschäftsbeziehungen und Transaktionen die Belege und Aufzeichnungen als Originale oder nach den nationalen Rechtsvorschriften in Gerichtsverfahren anerkannte Kopien für die Dauer von fünf Jahren nach Durchführung der Transaktion oder Beendigung der Geschäftsbeziehung, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden personenbezogene Daten vorbehaltlich anderer Vorgaben des nationalen Rechts gelöscht; die Umstände, unter denen die Verpflichteten Daten weiter aufbewahren können oder müssen, werden im nationalen Recht bestimmt. Die Mitgliedstaaten können eine weitere Aufbewahrung nur dann gestatten oder vorschreiben, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. Die maximale Aufbewahrungsfrist nach Durchführung der Transaktion oder Beendigung der Geschäftsbeziehung, je nachdem, welcher Zeitraum früher endet, darf zehn Jahre

nicht überschreiten.

nicht überschreiten. **Jedoch können Informationen für einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden, wenn dies notwendig ist, um die kommerziellen Ziele von Transaktionen oder der ehemaligen Beziehung zwischen Kunde und Verpflichtetem zu realisieren.**

Or. en

**Änderungsantrag 446
Graham Watson**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) **bezüglich Geschäftsbeziehungen und Transaktionen** die Belege und Aufzeichnungen als Originale oder nach den nationalen Rechtsvorschriften in Gerichtsverfahren anerkannte Kopien für die Dauer von fünf Jahren nach Durchführung der Transaktion oder Beendigung der Geschäftsbeziehung, je nachdem, **welcher Zeitraum kürzer ist**. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden personenbezogene Daten vorbehaltlich anderer Vorgaben des nationalen Rechts gelöscht; die Umstände, unter denen die Verpflichteten Daten weiter aufbewahren können oder müssen, werden im nationalen Recht bestimmt. Die Mitgliedstaaten können eine weitere Aufbewahrung nur dann gestatten oder vorschreiben, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. Die maximale Aufbewahrungsfrist nach Durchführung der Transaktion oder Beendigung der Geschäftsbeziehung, je nachdem, **welcher Zeitraum früher endet**, darf zehn Jahre nicht überschreiten.

Geänderter Text

(b) die Belege und Aufzeichnungen **zu den Transaktionen** als Originale oder nach den nationalen Rechtsvorschriften in Gerichtsverfahren anerkannte Kopien für die Dauer von fünf Jahren nach Durchführung der Transaktion oder Beendigung der Geschäftsbeziehung, je nachdem, **was zuerst beendet ist**. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden personenbezogene Daten vorbehaltlich anderer Vorgaben des nationalen Rechts gelöscht; die Umstände, unter denen die Verpflichteten Daten weiter aufbewahren können oder müssen, werden im nationalen Recht bestimmt. Die Mitgliedstaaten können eine weitere Aufbewahrung nur dann gestatten oder vorschreiben, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. Die maximale Aufbewahrungsfrist nach Durchführung der Transaktion oder Beendigung der Geschäftsbeziehung, je nachdem, **welche zuerst abläuft**, darf zehn Jahre nicht überschreiten.

Änderungsantrag 447
Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 58 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten vor, angemessene Verfahren einzurichten, über die ihre Mitarbeiter Verstöße intern über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal melden können.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten schreiben den *in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten* Verpflichteten vor, angemessene Verfahren einzurichten, über die ihre Mitarbeiter Verstöße intern über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal melden können.

Änderungsantrag 448
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Datenschutz

1. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Richtlinie gelten die Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die europäischen Aufsichtsbehörden gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

2. Personenbezogene Daten dürfen auf der Grundlage dieser Richtlinie allein zum Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden.

3. Es ist untersagt, Daten, die auf der Grundlage dieser Richtlinie erfasst wurden, für kommerzielle Zwecke zu verarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 449
Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 40a

Die Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung von Informationen zur Bekämpfung von Geldwäsche ist gemäß Richtlinie 95/46/EG als öffentliches Interesse anzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 450
Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ihre Verpflichteten Systeme einrichten, die es ihnen ermöglichen, auf Anfragen der zentralen Meldestelle oder anderer Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten natürlichen oder juristischen Personen eine

1. Die Mitgliedstaaten müssen über nationale und zentrale Mechanismen verfügen, dank derer sie rechtzeitig feststellen können, ob natürliche oder juristische Personen in ihrem Gebiet Bankkonten bei Finanzinstitutionen besitzen oder kontrollieren.

Geschäftsbeziehung unterhalten oder während der vergangenen fünf Jahre unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung ist beziehungsweise war.

2. Die Mitgliedstaaten müssen ebenfalls über Mechanismen verfügen, die den zuständigen Behörden erlauben, über einen Mechanismus zur Feststellung von Gütern ohne vorherige Benachrichtigung des Eigentümers zu verfügen.

3. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ihre Verpflichteten Systeme einrichten, die es ihnen ermöglichen, auf Anfragen der zentralen Meldestelle oder anderer Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten natürlichen oder juristischen Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während der vergangenen fünf Jahre unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung ist beziehungsweise war.

Or. fr

Begründung

Pour une lutte efficace contre le blanchiment de capitaux et le financement du terrorisme, il est essentiel que les cellules de renseignement financier disposent d'informations sur les données bancaires, en un temps opportun et dans le respect de la confidentialité, au travers d'un registre centralisé. Cette proposition constitue un outil essentiel pour les cellules de renseignement financier et les autres autorités compétentes, le cas échéant, pour mener des enquêtes et des analyses efficaces des soupçons de blanchiment. Les Etats membres doivent donc considérer que l'établissement d'une base de données centralisée contenant des informations bancaires est une solution plus efficace, tant en termes de sécurité que de confidentialité, que de requérir l'information directement auprès des banques établies dans les Etats membres.

Änderungsantrag 451
Cornelis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ihre Verpflichteten Systeme einrichten, die es ihnen ermöglichen, auf Anfragen der zentralen Meldestelle oder anderer Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten natürlichen oder juristischen Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während der vergangenen fünf Jahre unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung ist beziehungsweise war.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ihre Verpflichteten Systeme einrichten, die es ihnen ermöglichen, auf Anfragen der zentralen Meldestelle oder anderer Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten natürlichen oder juristischen Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während der vergangenen fünf Jahre unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung ist beziehungsweise war – ***über sichere Kommunikationskanäle und auf eine Art und Weise, die völlige Vertraulichkeit im Hinblick auf die Anfragen sicherstellt.***

Or. en

Änderungsantrag 452
Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 41 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Daten zur Messung von Verdachtsmeldungen, Untersuchungen und Gerichtsverfahren im Rahmen des nationalen Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Anzahl der bei der zentralen Meldestelle gemeldeten verdächtigen Transaktionen, der im Anschluss daran ergriffenen Maßnahmen und, auf Jahresbasis, der Anzahl der untersuchten Fälle, verfolgten Personen und wegen Delikten der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verurteilten Personen sowie des Werts des

Geänderter Text

(b) Daten zur Messung von Verdachtsmeldungen, Untersuchungen und Gerichtsverfahren im Rahmen des nationalen Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Anzahl der bei der zentralen Meldestelle gemeldeten verdächtigen Transaktionen, der im Anschluss daran ergriffenen Maßnahmen und, auf Jahresbasis, der Anzahl der untersuchten Fälle, verfolgten Personen und wegen Delikten der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verurteilten Personen sowie des Werts des

eingefrorenen, beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögens in Euro.

eingefrorenen, beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögens in Euro. **Die erhobenen Daten werden nach Art der kriminellen Aktivität aufgeschlüsselt.**

Or. en

Änderungsantrag 453 Burkhard Balz

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 42 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass in Fällen, in denen die Anwendung der nach Absatz 1 **Unterabsatz 1** erforderlichen Maßnahmen nach den Rechtsvorschriften eines Drittlands nicht zulässig **ist**, die Verpflichteten **zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko** der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung **wirkungsvoll zu begegnen**, und **unterrichten** die Aufsichtsbehörden ihres Herkunftsmitgliedstaats entsprechend. Sind die zusätzlichen Maßnahmen nicht ausreichend, so **prüfen** die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats **die Möglichkeit zusätzlicher aufsichtlicher Maßnahmen, einschließlich der Möglichkeit, eine** Finanzgruppe zur Einstellung ihrer Geschäfte im **Aufnahmeland aufzufordern**.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass in Fällen, in denen **Sorgfaltspflichten und** die Anwendung der nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen nach den Rechtsvorschriften eines Drittlands nicht zulässig **sind**, die Verpflichteten **sicherstellen, dass Zweigstellen und mehrheitlich im Besitz der Verpflichteten befindliche Tochterunternehmen im entsprechenden Drittland zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung** der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung **ergreifen** und die Aufsichtsbehörden ihres Herkunftsmitgliedstaats entsprechend **unterrichten**. Sind die zusätzlichen Maßnahmen nicht ausreichend, so **ergreifen** die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats **zusätzliche aufsichtliche Maßnahmen, einschließlich zusätzlicher Kontrollen der Finanzgruppe. Sind die zusätzlichen aufsichtlichen Maßnahmen immer noch nicht ausreichend, schreiben die zuständigen Behörden den Verpflichteten vor, die Begründung von Geschäftsbeziehungen und die Durchführung von Transaktionen zu unterlassen. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, schreiben die zuständigen Behörden vor, dass eine solche Beziehung durch**

Kündigung des Geschäftsvertrags oder jede sonstige wirksame Maßnahme beendet wird. Falls diese Reihe von Maßnahmen immer noch nicht wirksam ist, fordern die zuständigen Behörden die Finanzgruppe zur Einstellung ihrer Geschäfte im entsprechenden Drittland auf.

Or. en

**Änderungsantrag 454
Sven Giegold, Rui Tavares**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 42 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass in Fällen, in denen die Anwendung der nach Absatz 1 Unterabsatz 1 erforderlichen Maßnahmen nach den Rechtsvorschriften eines Drittlands nicht zulässig ***ist***, die Verpflichteten ***zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung wirkungsvoll zu begegnen, und unterrichten die Aufsichtsbehörden ihres Herkunftsmitgliedstaats entsprechend. Sind die zusätzlichen Maßnahmen nicht ausreichend, so prüfen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die Möglichkeit zusätzlicher aufsichtlicher Maßnahmen, einschließlich der Möglichkeit, eine Finanzgruppe zur Einstellung ihrer Geschäfte im Aufnahmeland aufzufordern.***

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass in Fällen, in denen ***Sorgfaltspflichten und*** die Anwendung der nach Absatz 1 Unterabsatz 1 erforderlichen Maßnahmen nach den Rechtsvorschriften eines Drittlands nicht zulässig ***sind***, die Verpflichteten ***sicherstellen müssen, dass im Namen von Zweigstellen, Tochtergesellschaften, ausgelagerten Tätigkeiten und mehrheitlich gehaltenen Gesellschaften in diesem Drittland keine Geschäftsbeziehungen begründet oder fortgeführt werden und keine Transaktionen vorgenommen werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, hat der Verpflichtete sicherzustellen, dass diese Beziehung durch Kündigung des Geschäftsvertrags oder jede sonstige wirksame Maßnahme beendet wird.***

Or. en

Änderungsantrag 455
Timothy Kirkhope
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 42 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. EBA, EIOPA und ESMA erstellen Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Spezifizierung der Art der in Absatz 4 genannten zusätzlichen Maßnahmen sowie der von den in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten mindestens zu treffenden Maßnahmen, wenn die Anwendung der nach Absatz 1 und Absatz 2 erforderlichen Maßnahmen nach den Rechtsvorschriften des Drittlands nicht zulässig ist. EBA, EIOPA und ESMA übermitteln der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von **zwei Jahren** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Geänderter Text

5. EBA, EIOPA und ESMA erstellen Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Spezifizierung der Art der in Absatz 4 genannten zusätzlichen Maßnahmen sowie der von den in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten mindestens zu treffenden Maßnahmen, wenn die Anwendung der nach Absatz 1 und Absatz 2 erforderlichen Maßnahmen nach den Rechtsvorschriften des Drittlands nicht zulässig ist. EBA, EIOPA und ESMA übermitteln der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von **18 Monaten** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 456
Graham Watson, Nils Torvalds, Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 43 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten vor, durch Maßnahmen, die ihren Risiken, ihrer Art und ihrer Größe angemessen sind, sicherzustellen, dass die **betreffenen** Mitarbeiter die aufgrund dieser Richtlinie angenommenen Vorschriften, einschließlich einschlägiger Datenschutzbestimmungen, kennen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten vor, durch Maßnahmen, die ihren Risiken, ihrer Art und ihrer Größe angemessen sind, sicherzustellen, dass die betroffenen Mitarbeiter die aufgrund dieser Richtlinie angenommenen Vorschriften, einschließlich einschlägiger Datenschutzbestimmungen, kennen.

Änderungsantrag 457
Graham Watson, Nils Torvalds, Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 43 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Maßnahmen schließen die Teilnahme der **betroffenen** Mitarbeiter an besonderen Fortbildungsprogrammen ein, bei denen sie lernen, möglicherweise mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.

Geänderter Text

Diese Maßnahmen schließen die Teilnahme der Mitarbeiter an besonderen Fortbildungsprogrammen ein, bei denen sie lernen, möglicherweise mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.

Änderungsantrag 458
Arlene McCarthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 43 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Maßnahmen schließen die Teilnahme der betroffenen Mitarbeiter an besonderen Fortbildungsprogrammen ein, bei denen sie lernen, möglicherweise mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.

Geänderter Text

Diese Maßnahmen schließen die Teilnahme der betroffenen Mitarbeiter an besonderen Fortbildungsprogrammen ein, bei denen sie lernen, möglicherweise mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten einen leitenden Mitarbeiter benennen, der letztlich für die vom Verpflichteten ergriffenen Maßnahmen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche verantwortlich ist.

Änderungsantrag 459
Sven Giegold, Rui Tavares

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 43 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten die Mitglieder des Leitungsgremiums ernennen, die für die Einhaltung der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verantwortlich sind.

Änderungsantrag 460
Ana Gomes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 43 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten die Mitglieder des Leitungsorgans ernennen, die für die Einhaltung der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verantwortlich sind.

Änderungsantrag 461
Jürgen Klute

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 43 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten die Mitglieder des Leitungsorgans ernennen, die für die Einhaltung der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verantwortlich sind.

Or. en

**Änderungsantrag 462
Monica Luisa Macovei**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 43 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten die Mitglieder des Leitungsorgans ernennen, die für die Einhaltung der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verantwortlich sind.

Or. en

**Änderungsantrag 463
Krišjānis Kariņš, Frank Engel**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 43 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine zeitnahe Rückmeldung zur

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine zeitnahe Rückmeldung **an die**

Wirksamkeit von Verdachtsmeldungen bezüglich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und zu den daraufhin getroffenen Maßnahmen erfolgt, soweit dies praktikabel ist.

Verpflichteten zur Wirksamkeit von Verdachtsmeldungen bezüglich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und zu den daraufhin getroffenen Maßnahmen erfolgt, soweit dies praktikabel ist.

Or. en

Änderungsantrag 464
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 43 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine zeitnahe Rückmeldung zur Wirksamkeit von Verdachtsmeldungen bezüglich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und zu den daraufhin getroffenen Maßnahmen erfolgt, soweit dies praktikabel ist.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine zeitnahe Rückmeldung *an die Verpflichteten* zur Wirksamkeit von Verdachtsmeldungen bezüglich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und zu den daraufhin getroffenen Maßnahmen erfolgt, soweit dies praktikabel ist.

Or. de

Änderungsantrag 465
Marlene Mizzi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Wechselstuben *und* Dienstleister für Treuhandvermögen und Gesellschaften *zugelassen oder eingetragen und Anbieter von Glücksspieldiensten zugelassen sind.*

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Wechselstuben, Dienstleister für Treuhandvermögen und Gesellschaften *sowie Anbieter von Glücksspieldiensten angemessen reguliert werden, um sicherzustellen, dass die Personen, die die Geschäfte solcher juristischer Personen faktisch führen oder führen werden, oder*

die wirtschaftlichen Berechtigten solcher juristischer Personen über die notwendige Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügen.

Or. en

**Änderungsantrag 466
Roberta Metsola**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Wechselstuben **und** Dienstleister für Treuhandvermögen und Gesellschaften zugelassen oder eingetragen und Anbieter von Glücksspieldiensten **zugelassen sind**.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Wechselstuben, Dienstleister für Treuhandvermögen und Gesellschaften zugelassen oder eingetragen und Anbieter von Glücksspieldiensten **reguliert werden, um sicherzustellen, dass die Personen, die die Geschäfte solcher juristischer Personen faktisch führen oder führen werden, oder die wirtschaftlichen Berechtigten solcher juristischer Personen über die notwendige Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügen.**

Or. en

Begründung

Da in Artikel 44 Absatz 1 Bereiche angesprochen werden, die noch nicht auf EU-Ebene harmonisiert sind, insbesondere Glücksspieldienste, bin ich der Meinung, dass eine Notwendigkeit besteht, sicherzustellen, dass dieser Artikel in Einklang mit der Rechtsgrundlage und dem allgemeinen risikobasierten Ansatz der Richtlinie steht, sowie dass mit diesem Artikel keine Maßnahmen zur Harmonisierung von Bereichen eingeführt werden, die über ihre Ziele und Inhalte hinausgehen. Deshalb schlage ich vor, Artikel 44 Absatz 1 und Artikel 44 Absatz 2 direkt zusammenzuschließen und Erwägung 38 dahin gehend zu ändern, dass der Geltungsbereich von Artikel 44 verdeutlicht wird.

Änderungsantrag 467
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen in Bezug auf die in Artikel 2 **Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b, d und e** genannten Verpflichteten sicher, dass die zuständigen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Straftäter oder ihre Mittelsmänner eine wesentliche oder beherrschende Beteiligung halten oder der wirtschaftliche Berechtigte einer solchen Beteiligung sind oder bei den betreffenden Verpflichteten eine Managementfunktion innehaben.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen in Bezug auf die in Artikel 2 genannten Verpflichteten sicher, dass die zuständigen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Straftäter oder ihre Mittelsmänner eine wesentliche oder beherrschende Beteiligung halten oder der wirtschaftliche Berechtigte einer solchen Beteiligung sind oder bei den betreffenden Verpflichteten eine Managementfunktion innehaben.

Or. de

Änderungsantrag 468
Sophie Auconie

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b, d **und e** genannten Verpflichteten sicher, dass die zuständigen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Straftäter oder ihre Mittelsmänner eine wesentliche oder beherrschende Beteiligung halten oder der wirtschaftliche Berechtigte einer solchen Beteiligung sind oder bei den betreffenden Verpflichteten eine Managementfunktion innehaben.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b, d, e **und g** genannten Verpflichteten sicher, dass die zuständigen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Straftäter oder ihre Mittelsmänner eine wesentliche oder beherrschende Beteiligung halten oder der wirtschaftliche Berechtigte einer solchen Beteiligung sind oder bei den betreffenden Verpflichteten eine Managementfunktion innehaben.

Or. en

Begründung

Der Profisport ist besonders anfällig für Geldwäsche und wird oft mit Steuerhinterziehung und Spielabsprachen in Verbindung gebracht. Die überarbeiteten FAFT-Empfehlungen und der Vorschlag der Kommission für eine vierte Geldwäscherichtlinie gehen aber nicht auf dieses Problem ein. Um dies zu beheben, sollte der Profisport aus denselben Gründen wie andere nicht finanzielle Berufszweige unter die vierte Geldwäscherichtlinie fallen.

Änderungsantrag 469 **Emine Bozkurt**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 44 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b, d und e genannten Verpflichteten sicher, dass die zuständigen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Straftäter oder ihre Mittelsmänner eine wesentliche oder beherrschende Beteiligung halten oder der wirtschaftliche Berechtigte einer solchen Beteiligung sind oder bei den betreffenden Verpflichteten eine Managementfunktion innehaben.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b, d und e genannten Verpflichteten sicher, dass die zuständigen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass **verurteilte** Straftäter **der oben genannten Bereiche** oder ihre Mittelsmänner eine wesentliche oder beherrschende Beteiligung halten oder der wirtschaftliche Berechtigte einer solchen Beteiligung sind oder bei den betreffenden Verpflichteten eine Managementfunktion innehaben.

Or. en

Änderungsantrag 470 **Ana Gomes, Monica Luisa Macovei**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 45 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden über angemessene Befugnisse verfügen, einschließlich der Möglichkeit, Auskünfte

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden über angemessene Befugnisse verfügen, einschließlich der Möglichkeit, Auskünfte

in Bezug auf die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu verlangen und Kontrollen durchzuführen, und dass ihnen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene finanzielle, personelle und technische Mittel zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal dieser Behörden – auch in Fragen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes – mit hohem professionellem Standard arbeitet, in Bezug auf seine Integrität hohen Maßstäben genügt und entsprechend qualifiziert ist.

in Bezug auf die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu verlangen und Kontrollen durchzuführen, und dass ihnen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene finanzielle, personelle und technische Mittel zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal dieser Behörden – auch in Fragen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes – mit hohem professionellem Standard arbeitet, in Bezug auf seine Integrität hohen Maßstäben genügt und entsprechend qualifiziert ist. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zwischen den Mitgliedern der Leitungsorgane und den Mitarbeitern der zuständigen Behörden keine Interessenkonflikte entstehen. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die unparteiische und objektive Wahrnehmung der Aufgaben einer Person aus familiären oder gefühlsmäßigen Gründen, aus Gründen der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit einem Verpflichteten beruhen, beeinträchtigt wird.**

Or. en

Änderungsantrag 471
Sharon Bowles, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle von Kredit- und Finanzinstituten sowie Anbietern von Glücksspieldiensten verfügen die zuständigen Behörden über verstärkte Aufsichtsbefugnisse, insbesondere über die

Geänderter Text

3. Im Falle von Kredit- und Finanzinstituten sowie Anbietern von Glücksspieldiensten verfügen die zuständigen Behörden über verstärkte Aufsichtsbefugnisse, insbesondere über die

Möglichkeit, Prüfungen vor Ort durchzuführen.

Möglichkeit, Prüfungen vor Ort durchzuführen. **Die für die Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten zuständigen Behörden überwachen die Angemessenheit der von ihnen in Anspruch genommenen rechtlichen Beratungsleistungen, um die Regulierungs- und Aufsichtsarbitrage bei aggressiven Steuergestaltungs- und Steuervermeidungspraktiken zu verringern.**

Or. en

Änderungsantrag 472
Mario Borghezio

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle von Kredit- und Finanzinstituten sowie Anbietern von Glücksspieldiensten verfügen die zuständigen Behörden über verstärkte Aufsichtsbefugnisse, insbesondere über die Möglichkeit, Prüfungen vor Ort durchzuführen.

Geänderter Text

3. Im Falle von Kredit- und Finanzinstituten sowie Anbietern von Glücksspieldiensten verfügen die **Abteilungen der Insolvenzgerichte und die** zuständigen Behörden über verstärkte Aufsichtsbefugnisse, insbesondere über die Möglichkeit, Prüfungen vor Ort durchzuführen.

Or. it

Änderungsantrag 473
Timothy Kirkhope
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verpflichtete mit Zweigstellen oder

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verpflichtete, **die** mit Zweigstellen oder

Tochterunternehmen in anderen Mitgliedstaaten den aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats Folge leisten.

Tochterunternehmen in anderen Mitgliedstaaten ***Dienste anbieten***, den aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats Folge leisten. ***Verpflichtete, die im Rahmen des Grundsatzes der Dienstleistungsfreiheit tätig sind, unterliegen den Bestimmungen und der Risikobewertung der Mitgliedstaaten allein dort, wo sie gemäß dieser Richtlinie niedergelassen sind.***

Or. en

Begründung

Die Anwendung von Pflichten und Risikobewertungen von Aufnahmeländern auf Unternehmen, die mit grenzüberschreitenden Dienstleistungen ohne physische Präsenz europaweit tätig sind, wird zur „Erosion“ des Binnenmarktes führen. Dieser Änderungsvorschlag verdeutlicht, dass die Bestimmung keine Auswirkungen auf grenzüberschreitende Unternehmen hat.

Änderungsantrag 474 Graham Watson

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür***, dass Verpflichtete mit Zweigstellen oder Tochterunternehmen in anderen Mitgliedstaaten den aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats Folge leisten.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten ***schreiben vor***, dass Verpflichtete mit Zweigstellen oder Tochterunternehmen in anderen Mitgliedstaaten den aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats Folge leisten.

Or. en

Änderungsantrag 475 Graham Watson, Nils Torvalds, Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zuständige Behörden, **die eine** Überwachung **nach risikoorientiertem Ansatz durchführen**,

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zuständige Behörden **bei der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes bei einer** Überwachung,

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten die Umsetzung eines risikobasierten Ansatzes sicherstellen und verhindern, dass die Herangehensweise der zuständigen Behörden sich allein darin besteht, „Kästchen anzukreuzen“.

Änderungsantrag 476
Sven Giegold, Rui Tavares, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **kann** gegebenenfalls Unterstützung **leisten**, um die Koordinierung, einschließlich des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen innerhalb der Union, zu vereinfachen. Sie **kann** in regelmäßigen Abständen Zusammenkünfte **mit** Vertretern der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten **organisieren, um die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch über Fragen der Zusammenarbeit zu erleichtern.**

Geänderter Text

Die Kommission **leistet** gegebenenfalls Unterstützung, um die Koordinierung, einschließlich des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen innerhalb der Union, zu vereinfachen. Sie **organisiert** in regelmäßigen Abständen Zusammenkünfte **der Plattform der zentralen Meldestellen der Europäischen Union, die aus** Vertretern der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten **besteht, und gegebenenfalls Zusammenkünfte der Plattform der zentralen Meldestellen der Europäischen Union mit der EBA, der EIOPA oder der ESMA. Die Plattform der zentralen Meldestellen der Europäischen Union wird gegründet, um Orientierungshilfen zu Umsetzungsfragen zu formulieren, die für die zentralen Meldestellen und die Meldenden relevant**

sind; zur Erleichterung der Tätigkeiten der zentralen Meldestellen insbesondere in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit und die gemeinsame Analyse, zur Erleichterung des Austauschs von Informationen in Bezug auf Trends und Risikofaktoren auf dem internationalen Markt sowie um die Beteiligung der zentralen Meldestellen an der Verwaltung des Systems FIU.net sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 477
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **kann** gegebenenfalls Unterstützung **leisten**, um die Koordinierung, einschließlich des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen innerhalb der Union, zu vereinfachen. Sie **kann** in regelmäßigen Abständen **Zusammenkünfte mit** Vertretern der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten **organisieren, um die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch über Fragen der Zusammenarbeit zu erleichtern.**

Geänderter Text

Die Kommission **leistet** gegebenenfalls Unterstützung, um die Koordinierung, einschließlich des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen innerhalb der Union, zu vereinfachen. Sie **organisiert** in regelmäßigen Abständen **Zusammenkünfte der Plattform der zentralen Meldestellen innerhalb der Europäischen Union, die aus** Vertretern der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten **besteht, und gegebenenfalls Zusammenkünfte der Plattform der zentralen Meldestellen der Europäischen Union innerhalb der Union mit der EBA, der EIOPA oder der ESMA. Die Plattform der zentralen Meldestellen der Europäischen Union wird gegründet, um Orientierungshilfen zu Umsetzungsfragen zu formulieren, die für die zentralen Meldestellen und die Meldenden relevant sind; zur Erleichterung der Tätigkeiten der zentralen Meldestellen insbesondere in Bezug auf die internationale**

Zusammenarbeit *und die gemeinsame Analyse, zur Erleichterung des Austauschs von Informationen in Bezug auf Trends und Risikofaktoren auf dem internationalen Markt sowie um die Beteiligung der zentralen Meldestellen an der Verwaltung des Systems FIU.net sicherzustellen.*

Or. en

Änderungsantrag 478
Graham Watson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann gegebenenfalls Unterstützung leisten, um die Koordinierung, einschließlich des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen innerhalb der Union, zu vereinfachen. Sie **kann** in regelmäßigen Abständen Zusammenkünfte mit Vertretern der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten **organisieren**, um die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch über Fragen der Zusammenarbeit zu erleichtern.

Geänderter Text

Die Kommission kann gegebenenfalls Unterstützung leisten, um die Koordinierung, einschließlich des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen innerhalb der Union, zu vereinfachen. Sie **organisiert** in regelmäßigen Abständen Zusammenkünfte mit Vertretern der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten, um die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch über Fragen der Zusammenarbeit zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 479
Arlene McCarthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 49 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre

zentralen Meldestellen untereinander im größtmöglichen Umfang zusammenarbeiten, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden oder um Mischformen solcher Behörden handelt.

zentralen Meldestellen untereinander **sowie mit den zentralen Meldestellen aus Drittländern** im größtmöglichen Umfang zusammenarbeiten, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden oder um Mischformen solcher Behörden handelt.

Or. en

Änderungsantrag 480

Véronique Mathieu Houillon, Monica Luisa Macovei

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 50 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Insbesondere wenn eine zentrale Meldestelle mit Sitz in der Union zusätzliche Informationen von einem auf ihrem Territorium tätigen Verpflichteten eines anderen Mitgliedstaats zu erlangen wünscht, ist das Ersuchen an die zentrale Meldestelle des Mitgliedstaats zu richten, auf dessen Territorium sich der Verpflichtete befindet. Diese zentrale Meldestelle leitet das Ersuchen und die Antworten unverzüglich und ohne Filterung weiter.

Or. en

Änderungsantrag 481

Cornelis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

zentralen Meldestellen alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich Sicherheitsvorkehrungen ergreifen, um zu gewährleisten, dass die gemäß den Artikeln 49 und 50 übermittelten Informationen **anderen** Behörden, Stellen oder Abteilungen **nicht ohne** im Voraus **erteilte** Zustimmung der übermittelnden zentralen Meldestelle **zugänglich sind.**

jede Weitergabe der gemäß den Artikeln 49 und 50 übermittelten Informationen **seitens der entgegennehmenden zentralen Meldestelle an andere** Behörden, Stellen oder Abteilungen **oder jegliche Verwendung dieser Informationen für Verwaltungs-, Ermittlungs-, Strafverfolgungs-, oder gerichtliche Zwecke, die über die ursprünglich bewilligten Zwecke hinausgehen, von der** im Voraus **erteilten** Zustimmung der übermittelnden zentralen Meldestelle **abhängig gemacht wird. Die entgegennehmende zentrale Meldestelle schützt ausgetauschte Informationen auf die gleiche Weise wie von inländischen Quellen erlangte Informationen und unter Wahrung der Privatsphäre und des Datenschutzes.**

Or. en

Änderungsantrag 482
Bill Newton Dunn, Graham Watson, Nils Torvalds

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **ermutigen ihre** zentralen Meldestellen, **für Kontakte zwischen zentralen Meldestellen** gesicherte Kommunikationswege **und insbesondere das dezentrale Computernetz FIU.net** zu nutzen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **schreiben ihren** zentralen Meldestellen **vor, untereinander** gesicherte Kommunikationswege zu nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 483
Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ermutigen ihre zentralen Meldestellen, für Kontakte zwischen zentralen Meldestellen gesicherte Kommunikationswege **und insbesondere das dezentrale Computernetz FIU.net** zu nutzen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ermutigen ihre zentralen Meldestellen, für Kontakte zwischen zentralen Meldestellen gesicherte Kommunikationswege zu nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 484
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ermutigen ihre zentralen Meldestellen, für Kontakte zwischen zentralen Meldestellen gesicherte Kommunikationswege **und insbesondere das dezentrale Computernetz FIU.net** zu nutzen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ermutigen ihre zentralen Meldestellen, für Kontakte zwischen zentralen Meldestellen gesicherte Kommunikationswege zu nutzen.

Or. en

Begründung

Eine Richtlinie sollte Ergebnisse und Ziele festlegen und nicht die einzelnen Mittel, mit denen diese zu erreichen sind. Es sollte deshalb möglich sein, die effizientesten und am besten „gesicherten Kommunikationswege“ zu wählen. Es ist deshalb sowohl aus rechtlichen als auch aus praktischen Gründen nicht möglich, das Mittel FIU.net in der Richtlinie festzulegen. Gleiches gilt für die Erwägung (40).

Änderungsantrag 485
Timothy Kirkhope
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ermutigen ihre zentralen Meldestellen, für Kontakte **zwischen zentralen Meldestellen** gesicherte Kommunikationswege **und insbesondere das dezentrale Computernetz FIU.net** zu nutzen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ermutigen ihre zentralen Meldestellen, **untereinander** gesicherte Kommunikationswege zu nutzen.

Or. en

Begründung

Vermeidet, dass die Richtlinie veraltet, wenn sie angenommen wird.

Änderungsantrag 486
Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre zentralen Meldestellen im Hinblick auf die Nutzung moderner Technologien zusammenarbeiten, um ihre in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben zu erfüllen. Diese Technologien sollten es den zentralen Meldestellen ermöglichen, ihre Daten mit denen anderer zentraler Meldestellen anonym und unter Gewährleistung eines vollständigen Schutzes personenbezogener Daten abzugleichen, um in anderen Mitgliedstaaten Personen von Interesse für die zentrale Meldestelle aufzuspüren und zu ermitteln, welche Erträge diese Personen erzielen und über welche Mittel sie verfügen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre zentralen Meldestellen im Hinblick auf die Nutzung moderner Technologien zusammenarbeiten, um **in Zusammenarbeit mit Europol** ihre in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben zu erfüllen. Diese Technologien sollten es den zentralen Meldestellen ermöglichen, ihre Daten mit denen anderer zentraler Meldestellen anonym und unter Gewährleistung eines vollständigen Schutzes personenbezogener Daten abzugleichen, um in anderen Mitgliedstaaten Personen von Interesse für die zentrale Meldestelle aufzuspüren und zu ermitteln, welche Erträge diese Personen erzielen und über welche Mittel sie verfügen.

Änderungsantrag 487
Timothy Kirkhope
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre zentralen Meldestellen im Hinblick auf die Nutzung moderner Technologien zusammenarbeiten, um ihre in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben zu erfüllen. Diese Technologien sollten es den zentralen Meldestellen ermöglichen, ihre Daten mit denen anderer zentraler Meldestellen anonym und unter Gewährleistung eines vollständigen Schutzes personenbezogener Daten abzugleichen, um in anderen Mitgliedstaaten Personen von Interesse für die zentrale Meldestelle aufzuspüren und zu ermitteln, welche Erträge diese Personen erzielen und über welche Mittel sie verfügen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre zentralen Meldestellen im Hinblick auf die Nutzung moderner Technologien zusammenarbeiten, um **in Zusammenarbeit mit Europol** ihre in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben zu erfüllen. Diese Technologien sollten es den zentralen Meldestellen ermöglichen, ihre Daten mit denen anderer zentraler Meldestellen anonym und unter Gewährleistung eines vollständigen Schutzes personenbezogener Daten abzugleichen, um in anderen Mitgliedstaaten Personen von Interesse für die zentrale Meldestelle aufzuspüren und zu ermitteln, welche Erträge diese Personen erzielen und über welche Mittel sie verfügen.

Begründung

Die Worte „in Zusammenarbeit mit Europol“ sollten hinzugefügt werden, um die Vereinbarung zwischen den zentralen Meldestellen und Europol zur Nutzung von Europols sicherem Informationsnetzwerk SIENA für den Informationsaustausch in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 488
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass** ihre zentralen Meldestellen bei Untersuchungen mit grenzüberschreitendem Charakter unter Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedstaaten mit Europol **zusammenarbeiten**.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **ermutigen** ihre zentralen Meldestellen, bei Untersuchungen mit grenzüberschreitendem Charakter unter Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedstaaten mit Europol **zusammenzuarbeiten**.

Or. en

Änderungsantrag 489
Bill Newton Dunn, Graham Watson, Nils Torvalds

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass** ihre zentralen Meldestellen bei Untersuchungen mit grenzüberschreitendem Charakter unter Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedstaaten mit Europol **zusammenarbeiten**.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **ermutigen** ihre zentralen Meldestellen, bei Untersuchungen mit grenzüberschreitendem Charakter unter Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedstaaten mit Europol **zusammenzuarbeiten**.

Or. en

Änderungsantrag 490
Cornelis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass** ihre zentralen Meldestellen bei

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **ermutigen** ihre zentralen Meldestellen, bei

Untersuchungen mit grenzüberschreitendem Charakter unter Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedstaaten mit Europol *zusammenarbeiten.*

Untersuchungen mit grenzüberschreitendem Charakter unter Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedstaaten mit Europol *zusammenzuarbeiten.*

Or. en

Änderungsantrag 491
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentralen Meldestellen bei Untersuchungen mit grenzüberschreitendem Charakter unter Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedstaaten mit Europol zusammenarbeiten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentralen Meldestellen bei Untersuchungen *im Rahmen von laufenden Fällen* mit grenzüberschreitendem Charakter unter Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedstaaten mit Europol zusammenarbeiten.

Or. en

Begründung

Artikel 3 des Beschlusses des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) (2009/371/JI) bestimmt als Ziel von Europol, die Aktivitäten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terrorismus und anderer Formen schwerer Kriminalität zu unterstützen und zu verstärken, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind. Artikel 4 legt Geldwäschebehandlungen als eine Zuständigkeit von Europol fest. Deshalb ist es erforderlich, Europol bei laufenden Untersuchungen von Fällen mit grenzüberschreitendem Charakter zu beteiligen.

Änderungsantrag 492
Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentralen Meldestellen bei Untersuchungen mit grenzüberschreitendem Charakter unter Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedstaaten mit Europol zusammenarbeiten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentralen Meldestellen bei Untersuchungen **im Rahmen von laufenden Fällen** mit grenzüberschreitendem Charakter unter Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedstaaten mit Europol zusammenarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 493
Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 54 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 54a

Handelsabkommen mit Drittländern

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass alle Handelsabkommen mit Drittländern geeignete Vorkehrungen zur Bekämpfung von Finanzkriminalität und illegalen Kapitalströmen in diese Länder und aus diesen Ländern enthalten. Zu diesem Zweck sehen Freihandelsabkommen mit Drittländern grundsätzlich einen automatischen Informationsaustausch – auch in Bezug auf Kapitalströme und Besteuerung – sowie eine effektive Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden vor und werden entsprechend neu ausgehandelt, falls sie keine solchen Regelungen enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 494
Emine Bozkurt

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 55 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Verpflichteten für Verstöße gegen aufgrund dieser Richtlinie erlassene nationale Vorschriften verantwortlich gemacht werden können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Verpflichteten für Verstöße gegen aufgrund dieser Richtlinie erlassene nationale Vorschriften verantwortlich gemacht werden können, ***einschließlich in Fällen, in denen Verpflichtete von Dritten abhängen, um die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Außerdem stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jeder dieser Dritten auch für Verstöße gegen aufgrund dieser Richtlinie erlassene nationale Vorschriften verantwortlich gemacht werden kann.***

Or. en

**Änderungsantrag 495
Frank Engel, Krišjānis Kariņš**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 55 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Verpflichteten für Verstöße gegen aufgrund dieser Richtlinie erlassene nationale Vorschriften verantwortlich gemacht werden können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Verpflichteten für Verstöße gegen aufgrund dieser Richtlinie erlassene nationale Vorschriften verantwortlich gemacht werden können. ***Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.***

Or. en

**Änderungsantrag 496
Frank Engel**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen zu verhängen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die zuständigen Behörden bei Verstößen *Verpflichteter* gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften geeignete Verwaltungsmaßnahmen ergreifen und verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängen können und sicherstellen, dass diese zur Anwendung kommen. Diese Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

2. Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen zu verhängen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die zuständigen Behörden bei Verstößen *der in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten* gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften geeignete Verwaltungsmaßnahmen ergreifen und verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängen können und sicherstellen, dass diese zur Anwendung kommen. Diese Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Or. en

Änderungsantrag 497
Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 56 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Dieser Artikel gilt zumindest für Situationen, in denen Verpflichtete die Anforderungen folgender Artikel systematisch nicht erfüllen:

Geänderter Text

1. Dieser Artikel gilt zumindest für Situationen, in denen ein *der in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten* die Anforderungen folgender Artikel systematisch nicht erfüllt:

Or. en

Änderungsantrag 498
Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) 32, **33** und 34 (Meldung verdächtiger Transaktionen),

Geänderter Text

(b) 32 und 34 (Meldung verdächtiger Transaktionen),

Or. en

Änderungsantrag 499
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 56 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die öffentliche Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes,

Geänderter Text

(a) die öffentliche Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes, **bei Bedarf und falls angemessen nach einer Einzelfallprüfung,**

Or. en

Änderungsantrag 500
Arlene McCarthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 56 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) vorübergehendes Verbot für jedes zur Verantwortung gezogene Mitglied des Leitungsorgans des Verpflichteten, in Instituten Aufgaben wahrzunehmen,

Geänderter Text

(d) vorübergehendes **oder dauerhaftes** Verbot für jedes zur Verantwortung gezogene Mitglied des Leitungsorgans des Verpflichteten, in Instituten Aufgaben wahrzunehmen,

Or. en

Änderungsantrag 501
Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 56 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) vorübergehendes Verbot für jedes zur Verantwortung gezogene Mitglied **des Leitungsorgans des** Verpflichteten, in Instituten Aufgaben wahrzunehmen,

Geänderter Text

(d) vorübergehendes Verbot für jedes zur Verantwortung gezogene Mitglied **eines Leitungsorgans der in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten** Verpflichteten, in Instituten Aufgaben wahrzunehmen,

Or. en

Änderungsantrag 502
Arlene McCarthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 56 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) im Falle einer juristischen Person Verwaltungsgeldstrafen von bis zu **10** % des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person im vorangegangenen Geschäftsjahr,

Geänderter Text

(e) im Falle einer juristischen Person Verwaltungsgeldstrafen von bis zu **20** % des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person im vorangegangenen Geschäftsjahr,

Or. en

Änderungsantrag 503
Arlene McCarthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 56 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) im Falle einer natürlichen Person Verwaltungsgeldstrafen **von bis zu**

Geänderter Text

(f) im Falle einer natürlichen Person Verwaltungsgeldstrafen **in unbegrenzter**

5 000 000 EUR beziehungsweise in den Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die amtliche Währung ist, bis zum entsprechenden Gegenwert in der Landeswährung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie,

Höhe,

Or. en

Änderungsantrag 504
Arlene McCarthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 56 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) Verwaltungsgeldstrafen in maximal **zweifacher** Höhe der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, soweit sich diese beziffern lassen.

(g) Verwaltungsgeldstrafen in maximal **zehnfacher** Höhe der aufgrund des Verstoßes erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, soweit sich diese beziffern lassen;

Or. en

Änderungsantrag 505
Arlene McCarthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 56 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) Beantragung des Einfrierens und/oder der Beschlagnahme von Vermögenswerten;

Or. en

Änderungsantrag 506
Arlene McCarthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 57 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden alle Sanktionen oder Maßnahmen, die sie wegen eines Verstoßes gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften verhängen, umgehend öffentlich bekanntmachen und dabei auch Angaben zu Art und Charakter des Verstoßes und zur Identität der verantwortlichen Personen machen, es sei denn, eine solche Bekanntmachung würde die Stabilität der Finanzmärkte ernsthaft gefährden. ***Würde eine solche Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen, geben die zuständigen Behörden die Sanktionen auf anonymer Basis bekannt.***

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden alle Sanktionen oder Maßnahmen, die sie wegen eines Verstoßes gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften verhängen, umgehend öffentlich bekanntmachen und dabei auch Angaben zu Art und Charakter des Verstoßes und zur Identität der verantwortlichen Personen machen, es sei denn, eine solche Bekanntmachung würde die Stabilität der Finanzmärkte ernsthaft gefährden.

Or. en

Änderungsantrag 507
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 57 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden alle Sanktionen oder Maßnahmen, die sie wegen eines Verstoßes gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften verhängen, umgehend öffentlich bekanntmachen und dabei auch Angaben zu Art und Charakter des Verstoßes und zur Identität der verantwortlichen Personen machen, ***es sei denn, eine solche Bekanntmachung***

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden alle Sanktionen oder Maßnahmen, die sie wegen eines Verstoßes gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften verhängen, ***bei Bedarf und falls angemessen nach einer Einzelfallprüfung***, umgehend öffentlich bekanntmachen und dabei auch Angaben zu Art und Charakter des Verstoßes und zur Identität der verantwortlichen Personen

würde die Stabilität der Finanzmärkte ernsthaft gefährden. Würde eine solche Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen, **geben** die zuständigen Behörden die Sanktionen auf anonymer Basis bekannt.

machen. Würde eine solche Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen, **können** die zuständigen Behörden die Sanktionen auf anonymer Basis bekannt **geben**.

Or. en

Änderungsantrag 508 **Cornelis de Jong**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 57 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden alle Sanktionen oder Maßnahmen, die sie wegen eines Verstoßes gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften verhängen, umgehend öffentlich bekanntmachen und dabei auch Angaben zu Art und Charakter des Verstoßes und zur Identität der verantwortlichen Personen machen, *es sei denn, eine solche Bekanntmachung würde die Stabilität der Finanzmärkte ernsthaft gefährden.* Würde eine solche Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen, geben die zuständigen Behörden die Sanktionen auf anonymer Basis bekannt.

Änderungsantrag

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden alle Sanktionen oder Maßnahmen, die sie wegen eines Verstoßes gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften verhängen, umgehend öffentlich bekanntmachen und dabei auch Angaben zu Art und Charakter des Verstoßes und zur Identität der verantwortlichen Personen machen. Würde eine solche Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen, geben die zuständigen Behörden die Sanktionen auf anonymer Basis bekannt.

Or. en

Änderungsantrag 509 **Monica Luisa Macovei, Véronique Mathieu Houillon**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 57 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von der Einziehung von Vermögenswerten ohne vorhergehende Verurteilung auf der Grundlage einer Abwägung der Wahrscheinlichkeiten, von der erweiterten Einziehung und der Einziehung bei Dritten umfänglich Gebrauch gemacht wird. In allen Fällen muss eine Einziehung von einem Straf- oder Zivilgericht angeordnet werden.

Or. en

**Änderungsantrag 510
Cornelis de Jong**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 57 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden bei der Bestimmung der Art der Verwaltungssanktionen oder -maßnahmen und der Höhe der Verwaltungsgeldstrafen allen maßgeblichen Umständen Rechnung tragen, darunter

entfällt

(a) Schwere und Dauer des Verstoßes,

(b) Grad an Verantwortung der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person,

(c) Finanzkraft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich aus ihrem Gesamtumsatz oder ihren Jahreseinkünften ablesen lässt,

(d) Höhe der von der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person

erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, sofern diese sich beziffern lassen,

(e) Verluste, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen,

(f) Bereitschaft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde,

(g) frühere Verstöße der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person.

Or. en

Änderungsantrag 511
Arlene McCarthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 57 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) gegebenenfalls das Ausmaß, in dem interne Regelungen, Vorschriften oder Praktiken des betreffenden Instituts einen Angestellten durch Anreize oder Druck dazu veranlasst haben, in einer bestimmten Art und Weise zu handeln;

Or. en

Änderungsantrag 512
Arlene McCarthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 57 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. EBA, EIOPA und ESMA
veröffentlichen gemäß Artikel 16 der

3. Um ihre einheitliche Anwendung und abschreckende Wirkung in der gesamten

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 an die zuständigen Behörden gerichtete Leitlinien über die Art der Verwaltungsmaßnahmen und –sanktionen und die Höhe der Verwaltungsgeldstrafen, die gegenüber den in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten ergriffen bzw. verhängt werden. Diese Leitlinien werden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie veröffentlicht.

Union zu gewährleisten, veröffentlichen EBA, EIOPA und ESMA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 an die zuständigen Behörden gerichtete Leitlinien über die Art der Verwaltungsmaßnahmen und –sanktionen und die Höhe der Verwaltungsgeldstrafen, die gegenüber den in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten ergriffen bzw. verhängt werden. Diese Leitlinien werden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 513 **Nils Torvalds, Olle Schmidt, Graham Watson**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 57 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. EBA, EIOPA und ESMA veröffentlichen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 an die zuständigen Behörden gerichtete Leitlinien über die Art der Verwaltungsmaßnahmen und –sanktionen und die Höhe der Verwaltungsgeldstrafen, die gegenüber den in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten ergriffen bzw. verhängt werden. Diese Leitlinien werden innerhalb von **zwei Jahren** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie veröffentlicht.

Geänderter Text

3. EBA, EIOPA und ESMA veröffentlichen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 an die zuständigen Behörden gerichtete Leitlinien über die Art der Verwaltungsmaßnahmen und –sanktionen und die Höhe der Verwaltungsgeldstrafen, die gegenüber den in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten ergriffen bzw. verhängt werden. Diese Leitlinien werden innerhalb von **einem Jahr** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 514
Timothy Kirkhope
im Namen der EKR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 57 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. EBA, EIOPA und ESMA veröffentlichen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 an die zuständigen Behörden gerichtete Leitlinien über die Art der Verwaltungsmaßnahmen und –sanktionen und die Höhe der Verwaltungsgeldstrafen, die gegenüber den in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten ergriffen bzw. verhängt werden. Diese Leitlinien werden innerhalb von **zwei Jahren** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie veröffentlicht.

Geänderter Text

3. EBA, EIOPA und ESMA veröffentlichen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 an die zuständigen Behörden gerichtete Leitlinien über die Art der Verwaltungsmaßnahmen und –sanktionen und die Höhe der Verwaltungsgeldstrafen, die gegenüber den in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten ergriffen bzw. verhängt werden. Diese Leitlinien werden innerhalb von **18 Monaten** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 515
Arlene McCarthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 58 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **einen angemessenen** Schutz **für Mitarbeiter von Instituten**, die Verstöße **innerhalb ihres Instituts** melden,

Geänderter Text

(b) **angemessener** Schutz, **einschließlich der vollständigen Anonymität, von Personen**, die **mögliche oder tatsächliche** Verstöße melden, **wozu unbeschadet der nationalen Bestimmungen über Gerichtsverfahren insbesondere die vertrauliche Behandlung der Identität dieser Personen während aller Phasen des Verfahrens gehört**,

Änderungsantrag 516
Arlene McCarthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 58 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) angemessener Schutz der Person, auf die sich die Meldung bezieht;

Or. en

Änderungsantrag 517
Arlene McCarthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 58 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) angemessener Schutz der Person, die die Meldung erstattet hat, und der beschuldigten Person vor Benachteiligungen am Arbeitsplatz sowie rechtliche Beratung;

Or. en

Änderungsantrag 518
Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 58 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 58a

1. Die Verarbeitung personenbezogener

Daten für die Zwecke dieser Richtlinie geschieht unter Einhaltung der Richtlinie 95/46/EG sowie gegebenenfalls der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Jede weitere Verarbeitung von Daten zu kommerziellen Zwecken ist verboten.

2. Der Zugang der betroffenen Person zu Informationen aus der Verdachtsmeldung ist verboten. Bei Informationen aus einer Verdachtsmeldung gilt jedoch die Ausnahme, dass sich die betroffene Person, wenn ihre Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten durch einen Verpflichteten oder zuständige Behörden unangemessen begrenzt oder eingeschränkt werden, in der Angelegenheit gemäß der Richtlinie 95/46/EG an ihre Datenschutzbehörde wenden kann.

Or. en

Änderungsantrag 519
Sven Giegold, Rui Tavares

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 58 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 58a

Delegierte Befugnisse

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis, delegierte Rechtsakte im Sinne von Artikel 5 Absatz 1a zu erlassen, wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab dem in Artikel 62 genannten Datum übertragen.

3. Die in Artikel 5 Absatz 1a genannte Befugnisübertragung kann vom

Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder an einem späteren, hierin angegebenen Tag in Kraft. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein gemäß Artikel 5 Absatz 1a erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände zu erheben beabsichtigen. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 520
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erstellt innerhalb von **vier** Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie

Geänderter Text

Die Kommission erstellt innerhalb von **drei** Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie

einen Bericht über deren Durchführung und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

einen Bericht über deren Durchführung *in den einzelnen Mitgliedstaaten* und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. *Der Bericht geht auch auf die Bewertung des Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die getroffenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Abschwächung des Risikos, deren effektive Umsetzung und deren Wirksamkeit ein.*

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich mit, welche Schritte sie unternommen haben, um die für sie bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und abzuschwächen.

Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle relevanten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Informationen über Methoden der Geldwäsche, die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen und die Untersuchungen von Fällen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung.

Or. de

Änderungsantrag 521
Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erstellt innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht über deren Durchführung und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Geänderter Text

Die Kommission erstellt innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht über deren Durchführung und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Der Bericht enthält eine Bewertung der Auswirkungen von Handelsabkommen zwischen der EU und Drittländern hinsichtlich der Bekämpfung der Finanzkriminalität und Empfehlungen für gegenwärtige und künftige Handelsabkommen, um Finanzkriminalität wirksam zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 522
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 59 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Bericht über die Vorschriften zu schweren Steuerstraftaten und Strafen in den Mitgliedstaaten, über die grenzüberschreitende Bedeutung von Steuerstraftaten und die mögliche Notwendigkeit einer koordinierten Vorgehensweise in der EU und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vor.

Or. de

Änderungsantrag 523
Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) wirtschaftliche Eigentümer von Sammelkonten, die von Notaren oder anderen selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen aus Mitgliedstaaten oder Drittländern gehalten werden, sofern diese internationalen Standards entsprechenden Anforderungen bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung unterworfen sind und einer Überwachung in Bezug auf deren Einhaltung unterliegen und sofern die Angaben über die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers den Instituten, die als Verwahrstellen für die Sammelkonten fungieren, auf Anfrage zugänglich sind,

Or. en

Änderungsantrag 524
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) wirtschaftliche Eigentümer von Sammelkonten, die von Notaren oder anderen selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen aus Mitgliedstaaten oder Drittländern gehalten werden, sofern diese internationalen Standards entsprechenden Anforderungen bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung unterworfen sind und einer Überwachung in Bezug auf deren Einhaltung unterliegen und sofern die Angaben über die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers den Instituten, die als Verwahrstellen für die Sammelkonten fungieren, auf Anfrage

zugänglich sind,

Or. en

Änderungsantrag 525
Krišjānis Kariņš, Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ca) Verpflichtete, wenn sie
Verpflichtungen zur Bekämpfung der
Geldwäsche und der
Terrorismusfinanzierung nach dieser
Richtlinie unterliegen und diese
Verpflichtungen wirksam umgesetzt
haben,*

Or. en

Änderungsantrag 526
Timothy Kirkhope
im Namen der EKR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ca) Verpflichtete, wenn sie
Verpflichtungen zur Bekämpfung der
Geldwäsche und der
Terrorismusfinanzierung nach dieser
Richtlinie unterliegen und diese
Verpflichtungen wirksam umgesetzt
haben,*

Or. en

Begründung

Vereinfachte Sorgfaltspflichten sollten nach der 4. Geldwäscherichtlinie in Bezug auf Sammelkonten, die von Notaren und Rechtsanwälten geführt werden, weiterhin erlaubt sein, um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand und eine unverhältnismäßige Datenverarbeitung durch Verpflichtete zu vermeiden. Die Formulierung ist teilweise aus Erwägung (23) der 3. Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG) aus dem Interpretationsvermerk 10, Abschnitt 17 (a) b in den überarbeiteten FATF-Normen abgeleitet.

Änderungsantrag 527
Frank Engel, Krišjānis Kariņš

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(ea) langfristige zweckgebundene Sparverträge, die beispielsweise zur Sicherung der Altersversorgung oder zum Erwerb selbst genutzter Immobilien dienen und bei denen die eingehenden Zahlungen von einem Zahlungskonto stammen, das nach Artikel 11 und 12 der Richtlinie identifiziert wurde.

Or. en

Änderungsantrag 528
Krišjānis Kariņš, Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(ea) Finanzprodukte von geringem Wert, bei denen die Rückzahlung über ein Bankkonto im Namen des Kunden erfolgt,

Or. en

Änderungsantrag 529
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Finanzprodukte, die in Form von Leasing-Verträgen oder Verbraucherkleinkrediten darauf abzielen, Sachwerte zu finanzieren, unter der Voraussetzung, dass die Transaktionen über Bankkonten abgewickelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 530
Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie
Annex 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Langfristige Zwecksparverträge, die beispielsweise der Sicherung der Altersvorsorge oder dem Erwerb einer selbstgenutzten Immobilie dienen, und bei denen die Einzahlungen über ein nach den Artikeln 11 und 12 der Richtlinie identifiziertes Konto erfolgen.

Or. de

Änderungsantrag 531
Krišjānis Kariņš, Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(eb) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte, bei denen die Identität elektronisch überprüft werden kann,

Or. en

Änderungsantrag 532
Krišjānis Kariņš, Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(ec) Produkte, Dienstleistungen und Transaktionen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verpflichteten als risikoarm eingestuft werden,

Or. en

Änderungsantrag 533
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Annex 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) **andere** EU-Mitgliedstaaten,

(a) EU-Mitgliedstaaten,

Or. de

Änderungsantrag 534
Krišjānis Kariņš, Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 2 – Abschnitt 1 – Nummer 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(da) Länder, bei denen die Kommission festgestellt hat, dass sie über Geldwäschebekämpfungsmaßnahmen verfügen, die den in dieser Richtlinie festgelegten und anderen damit zusammenhängenden Regelungen der Union entsprechen;

Or. en

Änderungsantrag 535
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,

(b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen **oder ermöglichen** könnten,

Or. en

Änderungsantrag 536
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Annex 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte,

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 537
Nils Torvalds, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Geschäftsbeziehungen oder
Transaktionen ohne persönliche Kontakte,

Geänderter Text

(c) Geschäftsbeziehungen oder
Transaktionen ohne persönliche Kontakte
**und ohne Sicherungsmaßnahmen wie die
elektronische Überprüfung der Identität,**

Or. en

Änderungsantrag 538
Timothy Kirkhope
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Geschäftsbeziehungen oder
Transaktionen ohne persönliche Kontakte,

Geänderter Text

(c) Geschäftsbeziehungen oder
Transaktionen ohne persönliche Kontakte,
**z. B. elektronische Überprüfung der
Identität,**

Or. en

Begründung

Wo sie verfügbar sind, können elektronische Formen der Überprüfung der Identität des Kunden die Gefahr des Identitätsbetrugs verringern, die bei Geschäftsbeziehungen ohne persönliche Kontakte gegeben ist.

Änderungsantrag 539
Graham Watson

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte bzw. Entwicklung solcher Technologien.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 540
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Annex 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte bzw. Entwicklung solcher Technologien.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 541
Nils Torvalds, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte bzw. Entwicklung

(e) die Verwendung von neuen oder im Entwicklungsstadium befindlichen Technologien oder Geschäftsmodellen einschließlich neuer Vertriebsmechanismen für neue oder bereits bestehende Produkte, es sei denn,

solcher Technologien.

diese sind mit ausreichenden Garantien verbunden.

Or. en

Änderungsantrag 542
Graham Watson, Bill Newton Dunn, Nils Torvalds

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Länder, gegen die beispielsweise die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt haben,

(c) Länder, gegen die beispielsweise die Vereinten Nationen **und die Europäische Union** Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt haben,

Or. en

Änderungsantrag 543
Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang III a

Folgende Liste enthält eine Aufzählung von Beispielen für Gegenmaßnahmen, die die Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Artikel 16a Absatz 2 mindestens ergreifen können:

(a) Verpflichtung der Finanzinstitutionen zur Anwendung der besonderen Elemente der verstärkten Sorgfaltspflichten,

(b) Einführung von verstärkten Mechanismen zur Verdachtsmeldung oder Einführung der systematischen Meldepflicht von Finanztransaktionen,

(c) Verweigerung der Gründung von Tochterunternehmen, Zweigstellen oder Vertretungen von Finanzinstitutionen der betroffenen Länder oder jegliche andere Berücksichtigung der Tatsache, dass die betroffene Finanzinstitution aus einem Land stammt, das nicht über ausreichende Vorkehrungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügt.

(d) Verweigerung der Gründung von Zweigstellen oder Vertretungen von Finanzinstitutionen im betroffenen Land oder jegliche andere Berücksichtigung der Tatsache, dass die betroffene Zweigstelle oder Vertretung sich in einem Land befindet, das nicht über ausreichende Vorkehrungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügt,

(e) Einschränkung der Geschäftsbeziehungen oder der Finanztransaktionen mit dem ermittelten Land und mit den Personen in diesem Land,

(f) Untersagung einer Inanspruchnahme von im betroffenen Land ansässigen Dritten durch die Finanzinstitutionen zwecks Ausübung bestimmter Elemente der Sorgfaltspflichten,

(g) Verpflichtung der Finanzinstitutionen zur Überprüfung, Umwandlung und gegebenenfalls zum Abbruch von Korrespondenzbankbeziehungen mit Finanzinstitutionen des betroffenen Landes,

(h) Einführung von verstärkten Pflichten in den Bereichen Kontrolle und/oder externe Rechnungsprüfung für Zweigstellen oder Vertretungen von in dem betroffenen Land ansässigen Finanzinstitutionen,

(i) Einführung von verstärkten Pflichten im Bereich externe Rechnungsprüfung für Finanzgruppen in Bezug auf ihre in

**dem betroffenen Land ansässigen
Zweigstellen und Tochterunternehmen.**

Or. fr

Begründung

Il doit être obligatoire pour tous les Etats membres d'appliquer des mesures de vigilances renforcées à toutes les transactions qui impliquent des juridictions non coopératives. Par ailleurs, les recommandations 10 et 19 du GAFI (et leurs notes interprétatives) doivent être transposées au niveau communautaire : la Directive doit prévoir que les vigilances renforcées prévues à la note interprétative de la recommandation 10 (§20) sont une boîte à outils fournissant les mesures que les Etats membres doivent appliquer aux pays « listés ». La Directive doit, au moins prévoir que les contre-mesures que les Etats membres doivent appliquer en cas d'appel du GAFI à le faire sont incluses dans l'une des mesures listées au § 2 de la note interprétative de la recommandation 19. L'Union européenne doit endosser les vigilances renforcées du GAFI mais doit aussi être libre de compléter ces vigilances renforcées par d'autres mesures. Enfin, il est proposé d'introduire une obligation pour chaque Etat membre de notifier à la Commission les mesures prises contre les juridictions non coopératives et, le cas échéant, contre un Etat tiers non listé.

**Änderungsantrag 544
Sven Giegold, Rui Tavares**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang IIIa

***Im Folgenden werden Arten von
Gegenmaßnahmen aufgeführt, die die
Mitgliedstaaten nach Artikel 6
Buchstabe a mindestens verhängen
können:***

- Von den unter diese Richtlinie fallenden
Verpflichteten kann verlangt werden,
angemessene EDD anzuwenden;***
- Einführung verstärkter
Meldemechanismen oder der
systematischen Meldung von
Transaktionen;***
- Instituten aus dem betreffenden***

Drittland kann die Errichtung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzbüros auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verwehrt werden, oder es kann in sonstiger Weise dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das fragliche Finanzinstitut aus einem Drittland stammt, das über keine angemessenen Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung verfügt;

- Finanzinstituten kann die Errichtung von Zweigniederlassungen oder Repräsentanzbüros auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verwehrt werden, oder in sonstiger Weise dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das fragliche Finanzinstitut aus einem Drittland stammt, das über keine angemessenen Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung verfügt;

- Beschränkung von geschäftlichen Beziehungen oder finanziellen Transaktionen mit einem bestimmten Land oder bestimmten Instituten oder Personen, die in diesem Land ansässig sind;

- Instituten und Personen, die unter diese Richtlinie fallen, kann es untersagt werden, zur Durchführung von Elementen des CDD-Prozesses auf Dritte zurückzugreifen, die in dem betreffenden Land ansässig sind;

- Instituten, die unter diese Richtlinie fallen, kann vorgeschrieben werden, entsprechende Beziehungen zu Finanzinstituten in dem betreffenden Land zu überprüfen und zu ändern oder gegebenenfalls zu beenden;

- Von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften von Instituten, die ihren Sitz in dem betreffenden Land haben, kann verlangt werden, sich einer verschärften aufsichtlichen Prüfung

und/oder einem externen Audit zu unterziehen;

- Bei Finanzgruppen können in Bezug auf jede ihrer Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften, die in dem betreffenden Land ansässig sind, Anforderungen an ein externes Audit vorgeschrieben werden.

Or. en

Änderungsantrag 545

Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang III b

Folgende Liste enthält eine Aufzählung von verstärkten Sorgfaltspflichten, die die Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Artikel 16a Absatz 3 mindestens ergreifen können:

(a) Einholung zusätzlicher Informationen über den Kunden (zum Beispiel Beruf, Umfang der Vermögenswerte, in öffentlichen Datenbanken oder im Internet erhältliche Informationen usw.) und regelmäßige Aktualisierung der Daten zur Identifizierung des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten,

(b) Einholung zusätzlicher Informationen über die Art der beabsichtigten Geschäftsbeziehung,

(c) Einholung von Informationen über die Herkunft der Gelder oder die Herkunft des Vermögens des Kunden,

(d) Einholung von Informationen über die Gründe der geplanten oder durchgeführten Transaktionen,

(e) Einholung einer Erlaubnis der Führungsebene zur Aufnahme oder Weiterführung der Geschäftsbeziehung,

(f) Durchführung einer verstärkten Überwachung der Geschäftsbeziehung durch Erhöhung von Anzahl und Häufigkeit der Kontrollen und durch die Auswahl von Transaktionsschemata, die einer genaueren Prüfung bedürfen,

(g) Durchführung der ersten Zahlung mittels eines Intermediärs von einem Konto aus, das bei einer anderen, ähnlichen Sorgfaltspflichten unterliegenden Bank auf den Namen des Kunden eröffnet worden ist.

Or. fr

Begründung

Il doit être obligatoire pour tous les États membres d'appliquer des mesures de vigilances renforcées à toutes les transactions qui impliquent des juridictions non coopératives. Par ailleurs, les recommandations 10 et 19 du GAFI (et leurs notes interprétatives) doivent être transposées au niveau communautaire : la Directive doit prévoir que les vigilances renforcées prévues à la note interprétative de la recommandation 10 (§20) sont une boîte à outils fournissant les mesures que les États membres doivent appliquer aux pays « listés ». La Directive doit, au moins prévoir que les contre-mesures que les États membres doivent appliquer en cas d'appel du GAFI à le faire sont incluses dans l'une des mesures listées au § 2 de la note interprétative de la recommandation 19. L'Union européenne doit endosser les vigilances renforcées du GAFI mais doit aussi être libre de compléter ces vigilances renforcées par d'autres mesures. Enfin, il est proposé d'introduire une obligation pour chaque État membre de notifier à la Commission les mesures prises contre les juridictions non coopératives et, le cas échéant, contre un État tiers non listé.

Änderungsantrag 546
Sven Giegold, Rui Tavares, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Neuer Anhang III b

Im Folgenden werden Beispiele für verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden aufgeführt, die die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 16 mindestens ergreifen sollten:

- Einholung zusätzlicher Informationen über den Kunden (z. B. Beruf, Umfang des Vermögens, aus öffentlichen Datenbanken und dem Internet verfügbare Informationen usw.) und regelmäßige Aktualisierung der Daten zur Feststellung der Identität des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten;*
- Einholung zusätzlicher Informationen über die Art der beabsichtigten Geschäftsbeziehung;*
- Einholung von Informationen über die Herkunft der Gelder oder Vermögenswerte des Kunden;*
- Einholung von Informationen über die Gründe von beabsichtigten oder durchgeführten Transaktionen;*
- Einholung der Zustimmung des leitenden Managements zur Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung;*
- Durchführung einer verstärkten Überwachung der Geschäftsbeziehung durch häufigere Kontrollen und verbesserte zeitliche Planung von Kontrollen sowie durch Festlegung von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen;*
- Vorgabe, dass die erste Zahlung über ein auf den Namen des Kunden lautendes Konto bei einer Bank durchgeführt werden muss, die in Bezug auf die Feststellung der Kundenidentität und die Kundenüberwachung ähnlichen Sorgfaltspflichten unterliegt.*

Or. en

Änderungsantrag 547
Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang III b

Die wichtigsten in Artikel 29 Absatz 3 vorgesehenen Informationen sind folgende: die Gesellschaftsbezeichnung, der Gründungsnachweis, die Rechtsform und der Staat, die Adresse ihres Gesellschaftssitzes, die wesentlichen Merkmale des Geschäftsgegenstands und die Liste der Verwaltungsratsmitglieder (Vertrag, Statut, Liste der Vorsitzenden).

Or. fr